

2039/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Schöggel, Dr. Partik-Pable, Lafer und Kollegen haben am 27. Februar 1997 unter der Nr. 2059/J-NR/1997 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umwälzung von finanziellen Belastungen auf Sozialhilfeverbände im Rahmen der Bundesbetreuung" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Mit welchen privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen, Institutionen der freien Wohlfahrt und Gemeinden hat der Bund privratrechtliche Verträge zum Zwecke der Bundesbetreuung abgeschlossen?
2. Mit welcher Rechtfertigung werden Fremde, sobald sie Unterkunft in Beherbergungsbetrieben von Gemeinden bezogen haben, aus der Betreuung entlassen?
3. Werden grundsätzlich Fremde erst nach Kerstellung des Einvernehmens zwischen dem Ressort des Innenministers mit dem jeweiligen Sozialhilfeverband untergebracht?
Wenn nein, warum nicht?

4. Wieviele Fremde stehen generell derzeit in welchen Gemeinden in Bundesbetreuung und wie hoch sind die bei den jeweiligen Gemeinden anfallenden Kosten, aufgelistet nach den einzelnen Posten (Krankenhilfe, Unterbringung, Verpflegung. . .) ?
5. In wievielen Fällen wurde generell im Rahmen der Bundesbetreuung bisher Rückkehrhilfe geleistet?
6. Wieviele Fremde wurden bereits aus der Bundesbetreuung entlassen und werden derzeit von welchen Sozialhilfeverbänden versorgt?
7. Wie hoch sind die Kosten für die Betreuung der Ausländer für die Sozialhilfeverbände und damit Länder und Gemeinden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit (Stand: 1.3.1997) bestehen mit insgesamt 15 Beherbergungsbetrieben privatrechtliche Verträge im Sinne der Fragestellung. Darüber hinaus werden Asylwerber im Rahmen der Bundesbetreuung auch in vier Unterkünften des Kolpingwerkes sowie in je einem Quartier der Volkshilfe, des BPI, der VOEST und der Caritas untergebracht.

Zu Frage 2:

Der Zeitpunkt der Entlassung aus der Bundesbetreuung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb in einer Gemeinde; der Entlassungszeitpunkt ist vielmehr ausschließlich durch die Bestimmungen des § 3 Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 405 vom 2. 8. 1991, determiniert.

Zu Frage 3

Die Unterbringung von Fremden ist ausschließlich von der im Sinne des § 8 Bundesbetreuungsgesetz festgelegten Verteilungsquote abhängig. Die Vorgangsweise bei der Unterbringung ist mit den Ländern seit langem abgestimmt.

Zu Frage 4

Die Beilage 1 zeigt, in welchen Gemeinden wieviele bundesbetreute Asylwerber per 1.1.1997 untergebracht waren.

Die Gemeinden haben für die in der Betreuung des Bundes stehenden Asylwerber keine Kosten zu tragen.

Ergänzend zur Bundesbetreuung hat das Bundesministerium für Inneres bereits 1991 gemeinsam mit den Ländern zur Vermeidung der Heranziehung der Sozialhilfe für Kriegsvertriebene, die keinen Asylantrag gestellt haben, in der Bund-Länder-Unterstützungsaktion ein kostengünstiges Betreuungsinstrument geschaffen, das sowohl unter den Kosten der Bundesbetreuung als auch unter jenen der Sozialhilfe liegt. Der Stand der betreuten bosnischen Kriegsvertriebenen ist der Beilage 2 zu entnehmen.

Zu Frage 5

In den letzten vier Jahren wurde allen Personen, die einen entsprechenden Antrag eingebracht haben, Rückkehrhilfe gewährt (insgesamt 530 Personen).

Zu Frage 6 und 7:

Der nachstehenden Aufstellung kann die Zahl der in den letzten vier Jahren aufgenommenen bzw. aus der Bundesbetreuung entlassenen Asylwerber entnommen werden:

Jahr	Aufnahmen	Entlassungen
1993	1. 082	2 . 749
1994	1. 603	1. 982
1995	1. 852	840
1996	2. 306	1. 209

(die Zahlen decken sich wegen Überschneidungen mit den vorangehenden Jahren bzw. mit dem folgenden Jahr 1997 nicht) .

Daraus ergibt sich, daß wegen der jährlich relativ wenig schwankenden Zahl der aus der Bundesbetreuung Entlassenen eine Steigerung der Aufwendungen an Sozialhilfe für Fremde um das Dreißigfache (aus diesem Grunde) nicht möglich ist.

Der in der folgenden Tabelle ausgewiesene Abgang aus der Bundesländer-Unterstützungsaktion konnte ebenfalls keine Auswirkung auf ein Ansteigen der Sozialhilfe haben, da sich der Abgang entweder aus der Arbeitsaufnahme oder der Aus- bzw. Rückwanderung von Bosniern ergab. Vom Personenkreis der bosnischen Kriegsvertriebenen war ein Zu9ang zur Sozialhilfe grundsätzlich deshalb auszuschließen, da im Falle des Arbeitsverlustes eine Wiederaufnahme in die Aktion erfolgte.

Abgänge aus der Bund-Länder-Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsvertriebene :

	Stand	Abgang
Jänner 1993	42.795 Personen	3.067 Personen
Jänner 1994	39.728 Personen	15.487 Personen
Jänner 1995	24.241 Personen	5.556 Personen
Jänner 1996	18.685 Personen	7.254 Personen
Dez. 1996	11.431 Personen	

Im übrigen kann ich mangels Zuständigkeit nicht beantworten, wieviele aus der Bundesbetreuung entlassene Asylwerber derzeit durch Sozialhilfeverbände versorgt werden.

Zum Anlaßfall BH Mürzzuschlag darf ich folgendes festhalten:
Im März waren in diesem Bezirk zwar nur 35 bundesbetreute Asylwerber untergebracht; dennoch ist die Belastung dieser Behörde mit der Setzung der notwendigen fremdenpolizeilichen Maßnahmen (Ausweisungen, Abschiebungen) sicher etwas größer als bei vergleichbaren Ämtern. Dadurch kann es vermutlich zu Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen kommen, weshalb offenbar größere Sozialhilfemittel aufzuwenden sind.

Beilage wurde nicht gescannt !!